

**Fränkische
Geographische Gesellschaft
e.V.**

Satzung

I. Name, Sitz und Zweck

- § 1 Die Fränkische Geographische Gesellschaft (FGG) ist ein eingetragener Verein und hat ihren Sitz in Erlangen.
- § 2 Die FGG bezweckt ausschließlich und unmittelbar die Förderung der wissenschaftlichen Forschung und den geistigen Austausch in Fragen der Geographie zwischen Wissenschaft, Unterricht, Wirtschaft und Verwaltung – auch auf internationaler Ebene –. Hierzu dienen insbesondere Vortragsveranstaltungen, Exkursionen und die Herausgabe von wissenschaftlichen Veröffentlichungen. Auf diese Weise soll das Verständnis für geographische Fragen in der Öffentlichkeit gefördert und an der sachkundigen Unterrichtung der Allgemeinheit über diese Fragen – insbesondere über Probleme des fränkischen Raumes – mitgewirkt werden. Die Gesellschaft verfolgt keine anderen als die angegebenen Zwecke, insbesondere erstrebt sie keinen wirtschaftlichen Gewinn. Die Mittel der FGG dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Gesellschaft. Auch darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der FGG fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

II. Mitgliedschaft

- § 3 Mitglieder der FGG können ordentliche, außerordentliche oder Ehrenmitglieder sein. Die Mitgliedschaft steht natürlichen und juristischen Personen offen. Auch Körperschaften ohne eigene Rechtspersönlichkeit können als Mitglieder aufgenommen werden. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht in keinem Fall.
- § 4 Als ordentliches Mitglied kann aufgenommen werden, wer bei dem Vorstand der FGG oder bei dem Vorstand einer Ortsgesellschaft (OG) darum nachgesucht hat. Die Aufnahme als ordentliches Mitglied erfolgt in jedem Fall durch den Vorstand der FGG. Die Mitgliedschaft beginnt mit Aushändigung der Mitgliedskarte an das Mitglied. Ausstellung der Mitgliedskarte erfolgt durch die FGG.
- § 5 Als außerordentliches (a. o.) Mitglieder kommen im allgemeinen Studenten und Schülern der vier Oberklassen der Höheren Schulen in Betracht. A. o. Mitglieder haben nur das Recht zu kostenlosem bzw. verbilligtem Besuch der von der FGG veranstalteten Vorträge. A. o. Mitgliedern soll im Rahmen des Möglichen Teilnahme an Exkursionen zu verbilligten Preisen gewährt werden. Sie haben keinen Anspruch auf verbilligten Bezug von Veröffentlichungen der FGG. Weitere Mitgliedschaftsrechte in der FGG stehen den a. o. Mitgliedern nicht zu. Für die Aufnahme der a. o. Mitglieder gilt § 4 sinngemäß.
- § 6 Die FGG kann für Verdienste um die geographische Forschung und Lehre oder um die FGG Ehrenmitglieder und in besonderen Fällen einen Ehrenvorsitzenden ernennen. Diese haben ohne Beitragspflicht zu allen öffentlichen Veranstaltungen der Gesellschaft (mit Ausnahme von Exkursionen) freien Zutritt. Sie erhalten die Mitteilungen unentgeltlich geliefert und haben im übrigen die gleichen Rechte in der

FGG wie o. Mitglieder. Die Ernennung zum Ehrenmitglied oder Ehrenvorsitzenden beschließt der Vorstand. Über die Ernennung wird eine Urkunde ausgefertigt.

§ 7 Für hervorragende Verdienste um die geographische Forschung, insbesondere der Erforschung Frankens, kann die FGG als besondere Auszeichnungen die „Martin-Behaim-Plakette“ in Silber oder in Gold, zusammen mit einer Urkunde, verleihen. Die Verleihung einer „Martin-Behaim-Plakette“ beschließt der Vorstand. Inhaber dieser Plakette sind gesellschaftsrechtlich den Ehrenmitgliedern der FGG gleichgestellt.

§ 8 Jede Mitgliedschaft endet

- 1.) durch Tod,
- 2.) durch Austritt,
- 3.) durch Streichung aus den Listen,
- 4.) durch Ausschluss.

Der Austritt aus der FGG ist mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten nur zum Ende des Geschäftsjahres (Kalenderjahres) möglich. Er muss dem Vorstand der FGG – gegebenenfalls der OG – schriftlich erklärt werden. Die Beitragspflicht erlischt erst mit Beendigung der Mitgliedschaft; während der Mitgliedschaft fällig gewordene Beiträge sowie sonstige Verbindlichkeiten gegenüber der FGG werden von einer Beendigung der Mitgliedschaft nicht berührt.

Die Streichung aus den Listen erfolgt durch den Vorstand der FGG nach Anhörung des Schatzmeisters. Sie ist erst nach zweimaliger vergeblicher Mahnung zur restlosen Bezahlung rückständiger Beiträge oder zur Erfüllung sonstiger gegenüber der FGG obliegenden Verpflichtungen zulässig.

Der Ausschluss aus der FGG kann durch deren Vorstand wegen gröblichen Verstoßes gegen das Wohl und Ansehen der FGG erfolgen. Der Ausschluss kann in der nächsten Jahresversammlung öffentlich bekannt gemacht werden. Auch Streichung und Ausschluss berühren nicht die bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beiträge sowie die sonstigen Verbindlichkeiten gegenüber der Gesellschaft.

§ 9 Die Höhe des Beitrages wird nach Vorschlag des Vorstandes alljährlich von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Vorstand ist berechtigt, in Ausnahmefällen nach Anhören des Schatzmeisters Ermäßigungen zu gewähren.

§ 10 Die Mitglieder der FGG – mit Ausnahme der a. o. Mitglieder – haben in der Mitgliederversammlung Antrags-, Beratungs-, Wahl- und Stimmrecht. Sie erhalten bei Erscheinen der Mitteilungen ein Exemplar in der Geschäftsstelle der FGG oder der zuständigen OG auf Wunsch gegen einen Anteil an den Selbstkosten ausgehändigt. An Ehrenmitglieder und Inhaber der „Martin-Behaim-Plakette“ erfolgt ohne ausdrückliche Aufforderung eine kostenlose Zusendung der Mitteilungen.

III. Leitung der FGG

§ 11 Die FGG kann einen Präsidenten an ihre Spitze berufen. Dieser ist bei offiziellen Anlässen Repräsentant der FGG. Seine Amtszeit endet auf eigenen Wunsch oder auf Antrag des Vorstandes oder eines Drittels der Mitglieder.

§ 12 Die FGG wird von dem Vorstand geleitet. Dieser besteht aus
a) dem Präsidenten, soweit ein solcher berufen ist,

- b) dem Ehrenvorsitzenden, soweit ein solcher ernannt ist,
- c) dem ersten Vorsitzenden,
- d) dem zweiten Vorsitzenden, der zugleich Stellvertreter des Ersten Vorsitzenden ist,
- e) dem Ersten Schriftführer,
- f) dem Zweiten Schriftführer,
- g) dem Schriftleiter der Veröffentlichungen der FGG,
- h) dem Schatzmeister,
- i) den Ersten Vorsitzenden der OGesellschaften,
- j) Bei Bedarf können bis zu fünf weitere Mitglieder der FGG als Vorstandsmitglieder berufen werden.

Der Erste oder Zweite Vorsitzende sowie mindestens ein weiteres Vorstandsmitglied müssen als Hochschulgeographen am Geographischen Institut der Universität Erlangen-Nürnberg tätig sein.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung (s. § 20).

- § 13 Dem Vorstand steht ein Beirat zur Seite. Die Mitglieder des Beirates werden vom Vorstand berufen. Sie müssen Mitglieder der FGG oder können beauftragte Vertreter von korporativen Mitgliedern der FGG sein.
Die Amtszeit eines Beisitzers beträgt ein Jahr. Sie kann bei der Berufung auch auf eine kürzere oder längere Frist bemessen werden.
Die Beisitzer haben grundsätzlich beratende Funktion. Doch kann ihnen durch Beschluss des Vorstandes für einzelne Beratungsgegenstände beschließende Funktion zuerkannt werden.
- § 14 Der Vorstand verteilt die Geschäfte unter seine Mitglieder.
Zur Gültigkeit der Beschlüsse des Vorstandes ist die Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern erforderlich. Einfach Mehrheit genügt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten bzw. falls dieser verhindert oder die Präsidentschaft vakant ist, die des Ersten Vorsitzenden.
Der Vorstand ist an die von der Mitgliederversammlung im Rahmen ihrer Zuständigkeit getroffenen Beschlüsse gebunden.
Die gefassten Beschlüsse werden schriftlich niedergelegt, vom Schriftführer unterzeichnet und vom Ersten Vorsitzenden gegengezeichnet.
- § 15 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
- § 16 Der Erste Vorsitzende und sein Stellvertreter (Zweiter Vorsitzender) bilden den engeren Vorstand der FGG im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches. Jeder von ihnen ist nach außen allein zur unbeschränkten Vertretung der FGG berechtigt.
- § 17 Die Tätigkeit des Vorstandes, der Beisitzer und der zu den Vorstandsgeschäften zugezogenen Mitgliedern erfolgt ehrenamtlich.

IV. Berufungsausschüsse

- § 18 Gegen die Streichung aus den Listen und gegen den Ausschluss aus der FGG ist Berufung zulässig. Diese ist binnen einer Ausschlussfrist von drei Wochen nach Zustellung des Bescheides schriftlich bei dem Vorstand der FGG einzulegen.

- § 19 Über die Berufung entscheidet endgültig ein Ausschuss, dem der Vorstand, die OG-Vorsitzenden, sowie acht von der Mitgliederversammlung (ordentliche Jahresversammlung) in einer geheimen Wahl mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu wählenden Mitglieder gehören.
Der Berufungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung des Ausschusses haben nur die acht von der Mitgliederversammlung gewählten Mitglieder Stimmrecht.
Für das Zustandekommen eines Beschlusses genügt einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Ausschussvorsitzenden. Dieser ist zu Beginn der Beratung aus den nicht dem Vorstand angehörenden Mitgliedern zu wählen.

V. Mitgliederversammlung

- § 20 Im Januar/Februar eines jeden Jahres muss eine ordentliche Jahresversammlung der Mitglieder durch den Vorstand schriftlich einberufen werden. Diese findet am Sitz der FGG statt. Die Tagesordnung muss den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vorher bekannt gegeben werden. Leiter der Versammlung ist der Erste Vorsitzende oder sein Vertreter.
In dieser Versammlung hat der Vorstand über die Geschäftsführung und die Finanzierung während des verflissenen Jahres zu berichten. Auf Antrag des Kassenprüfers erfolgt Abstimmung über die dem Vorstand zu erteilende Entlastung. Der Vorstand legt ferner den Vorschlag des Haushaltsplanes für das folgende Rechnungsjahr vor, über den die Jahresversammlung zu beschließen hat.
Der Vorstand legt schließlich Anträge, sofern deren Gegenstand zur Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehört, der Jahresversammlung zur Entscheidung vor. Solche Anträge müssen spätestens eine Woche vor der Jahresversammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen.
Grundsätzlich ist bei der Jahresversammlung der Vorstand neu zu wählen. Von einer Neuwahl kann abgesehen werden, wenn dem derzeitigen Vorstand auf der Jahresversammlung von den anwesenden Mitgliedern das Vertrauen ausgesprochen wird; hierbei genügt einfache Mehrheit. Doch muss spätestens nach Ablauf einer fünfjährigen Amtstätigkeit des Vorstandes eine Neuwahl des Vorstandes stattfinden. Wiederwahl der einzelnen Vorstandsmitglieder ist möglich. Die Wahl des Ersten und des Zweiten Vorsitzenden sowie des Schatzmeisters hat geheim zu sein. Die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder ist öffentlich, sofern nicht durch ein anwesendes Mitglied der FGG Antrag auf geheime Wahl gestellt wird. Die Wahlen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit.
An die Stelle eines ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes wird ein neues Vorstandsmitglied vom Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch berufen.
In der Jahresversammlung werden ferner zwei Kassenprüfer sowie je ein Vertreter für das folgende Geschäftsjahr in offener Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Die Wahl muss jedoch geheim stattfinden, sofern ein diesbezüglicher Antrag aus der Versammlung gestellt wird.
- § 21 Außer der ordentlichen Jahresversammlung können außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen werden. Leiter dieser Versammlungen ist der Erste Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Zur Einberufung ist der Vorstand von sich

aus berechtigt, wenn er es für erforderlich hält. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein Viertel der ordentlichen Mitglieder es schriftlich vom Vorstand der FGG fordert. Eine derartige Forderung muss die Angabe enthalten, über welchen Gegenstand die einzuberufende Mitgliederversammlung zu beraten habe. Es ist dabei erforderlich, dass diese Mitglieder Beratungen über den gleichen Beratungsgegenstand wünschen.

- § 22 Die Einberufung einer jeden Mitgliederversammlung (auch der Jahresversammlung) erfolgt schriftlich durch den Vorstand der FGG. Die Einladung soll die Gegenstände der Beratung benennen. Doch hängt die Gültigkeit von Beschlüssen der Mitgliederversammlung nicht von einer derartigen Mitteilung des Beratungsgegenstandes ab.
Sind Wahlen vorzunehmen, so können Mitglieder bis eine Woche vor dem Termin der Versammlung schriftliche Wahlvorschläge einreichen. Diese müssen in der Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden.
Über jede Mitgliederversammlung ist durch den Schriftführer oder ein anders durch den Vorstand hierfür berufenes Mitglied ein Protokoll aufzunehmen.

VI. Ortsgesellschaften

- § 23 Gesellschaftsmitglieder aus einem engeren lokalen Bereich können in Ortsgesellschaften (OG) ohne eigene Rechtspersönlichkeit zusammengefasst sein. OGen haben ihre Aufgaben im Einvernehmen mit dem Vorstand der FGG durchzuführen.
Die OGen berufen ihren Vorstand, der mindestens aus einem Vorsitzenden, einem Schriftführer und einem Schatzmeister bestehen muss, in einer eigenen Mitgliederversammlung; diese ist vor dem Zeitpunkt der Jahresversammlung der FGG durchzuführen. Für sie gelten sinngemäß die Bestimmungen für die Jahresversammlung der FGG (§ 20-22).
Der Erste Vorsitzende der OGen ist stimmberechtigtes Mitglied des Vorstandes der FGG. Er erstattet für die ordentliche Jahresversammlung der FGG Bericht über die OGen auf Grund der stattgehabten Jahresversammlung der OG.
Die OGen setzen ihren Namen unter die Dachbezeichnung „Fränkische Geographische Gesellschaft“.
In Erlangen übt der Vorstand der FGG zugleich die örtliche Funktion aus.
- § 24 Die OGen sind verpflichtet, ihre Überschüsse nach Sicherstellung einer angemessenen Reserve, die mit dem Vorstand der FGG zu vereinbaren ist, an die FGG als Beitrag für Gesamtaufgaben der FGG zu Händen ihres Schatzmeisters abzuführen. Doch hat die FGG den einzelnen OGen diejenigen Beiträge zur Verfügung zu stellen, welche zur Bereitstellung der örtlichen Kosten für das Vereinsleben benötigt werden. Die Höhe dieser zur Verfügung zu stellenden Beiträge wird zwischen dem Vorstand der FGG und der OG vereinbart.

VII. Veröffentlichungen, Veranstaltungen, Einrichtungen

- § 25 Die FGG gibt Veröffentlichungen heraus. Die Herausgabe besorgt im Auftrag des Vorstandes der Schriftleiter. Offizielles Organ der FGG sind die „Mitteilungen der

Fränkischen Geographischen Gesellschaft“. Diese sollen nach Möglichkeit als Jahresbände erscheinen.

Über die Aufnahme von Beiträgen entscheidet der engere Vorstand gemeinsam mit dem Schriftleiter.

Mit dem buchhändlerischen Vertrieb der Mitteilungen betraut der Vorstand der FGG eine Buchhandlung, die den Vertrieb der Auflage in Kommission übernimmt. Sie hat mit dem Schatzmeister jährlich abzurechnen.

- § 26 Die FGG unterhält mit ihren Veröffentlichungen einen Tauschverkehr mit in- und ausländischen Gesellschaften, Behörden und Verlagen, soweit dies dem Vorstand tunlich erscheint. Die eingehenden, im Tauschweg erworbenen Sendungen (wie auch andere für die FGG bestimmte Eingänge) werden als Eigentum der FGG in der Bibliothek des Geographischen Institutes der Universität Erlangen-Nürnberg abgestellt und verwaltet. Sie stehen dort sämtlichen Mitgliedern der FGG und Studierenden der Geographie an der Universität Erlangen-Nürnberg zur Einsichtnahme oder wissenschaftlichen Benutzung frei. Die Regelung des Leihverkehrs mit den der FGG gehörenden Büchern und Zeitschriften obliegt dem Vorstand der FGG. Für die Verwaltung der Bücherei kann eine Hilfskraft eingestellt werden, sofern dies der Vorstand für notwendig befindet.
- § 27 Die FGG veranstaltet öffentliche Vorträge, Lehrausflüge und Studienfahrten. Mitglieder sollen hierbei freien Eintritt bzw. ermäßigte Preise genießen.
- § 28 Die FGG kann nach Maßgabe der Finanzlage – insbesondere wenn die Drucklegung der Mitteilungen und die Durchführung der im Programm vorgesehenen Veranstaltungen hierdurch nicht in Frage gestellt wird – in einzelnen Fällen Unterstützung für wissenschaftliche geographische Arbeiten gewähren, vor allem dann, wenn die FGG an der Publikation der zu erwartenden Ergebnisse ein begründetes Interesse besitzt. Über die Gewährung von Zuschüssen beschließt der Vorstand nach Anhörung des Beirates.

VIII. Sonstiges

- § 29 Eine Änderung der Satzung der FGG ist auf schriftlichen Antrag von mindestens der Hälfte der Mitglieder oder auf Vorschlag des Vorstandes möglich. Über einen derartigen Änderungsantrag oder über einen Antrag auf Änderung des Gesellschaftszweckes beschließt die ordentliche Jahresversammlung oder eine zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung. Der Antrag auf Satzungsänderung muss in der Tagesordnung der Versammlung näher bezeichnet sein. Über seine Annahme entscheidet die Versammlung mit den Stimmen von drei Viertel der anwesenden ordentlichen Mitglieder.
- § 30 Eine Abänderung des Zweckes der FGG (§ 2) kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder erfolgen.
- § 31 Die Vermögenswerte der FGG gehen im Falle der Auflösung der Gesellschaft nach Berichtigung der Gesellschaftsverbindlichkeiten in das Eigentum des Geographischen Institutes der Universität Erlangen-Nürnberg in Erlangen für dessen wissenschaftliche Zwecke über.

Eine Auflösung der FGG oder eine Abänderung des § 31 kann erfolgen, wenn in zwei aufeinander folgenden Mitgliederversammlungen drei Viertel der anwesenden ordentlichen Mitglieder diese beschließen.

Angenommen in der Gründungsversammlung der Fränkischen Geographischen Gesellschaft am 19. März 1954 im Senatsaal der Universität Erlangen mit den in den Jahresmitgliederversammlungen am 7. Februar 1955, am 19. Januar 1961, am 14. Februar 1966 und am 20. Februar 1978 im Geographischen Institut beschlossenen Änderungen.